

## Öffentliche Bekanntmachung

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplans " Waldbühne Jonsdorf"

in der Gemeinde Kurort Jonsdorf, Flurstück 686/2 und T.v. 673/19 Gemarkung Jonsdorf,  
für den Bereich der Waldbühne von der Straße Im Wiesental und der Bärgasse

#### Fassung vom 31.05.2024

Der Gemeinderat Kurort Jonsdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.02.2024 mit Beschluss Nr.06/2024 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Waldbühne Jonsdorf“ gefasst.

Der Vorentwurf in der Fassung vom 31.05.2024 wurde durch den Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 10.06.2024 mit Beschluss Nr. **24/2024** gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Dauer eines Monats beschlossen.

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Waldbühne Jonsdorf“, bestehend aus:

- Planzeichnung Teil A mit Begründung in der Planfassung vom 31.05.2024

über den Auslegungszeitraum vom

**15.07.2024 bis einschließlich 16.08.2024**

im Gemeindeamt Kurort Jonsdorf, Auf der Heide 1, 02796 Kurort Jonsdorf, zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt wird.

Dienstzeiten Gemeindeverwaltung:

Dienstag 9.00 -12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr

Donnerstag 9.00 -12.00 Uhr

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen sind gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB im oben genannten Zeitraum im Internet unter [Aktuell < Luftkurort Jonsdorf](#) und im **Landesportal Sachsen** unter [www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de) [Luftkurort Jonsdorf](#) einsehbar.

Während der öffentlichen Auslegung kann jedermann Einsicht nehmen und Auskünfte über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erhalten. Bedenken und Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift im Gemeindeamt Kurort Jonsdorf oder über das Landesportal während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag im Sinne von § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kurort Jonsdorf, 11.06.2024

  
Kati Wenzel  
Bürgermeisterin



Anhang: Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Geltungsbereich (ohne Maßstab)

(c) Staatsbetrieb für Geobasisdaten und Vermessung Sachsen